

AZ: sse-457/24

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Kostentragungspflicht für den Rückbau des Gasnetzanschlusses nach der Kündigung des Netzanschlussvertrags.

Im Frühjahr 2023 kündigte der Beschwerdeführer seinen Erdgaslieferungsvertrag bei seiner Energieversorgerin, welche nicht am Schlichtungsverfahren beteiligt ist. In der Folge baute die zuständige Netzbetreiberin, die Beschwerdegegnerin, auf eigene Kosten den Gaszähler aus und versiegelte den Anschluss an das Versorgungsnetz.

Nach dem Ausbau übermittelte der Beschwerdeführer ein Schreiben an die Beschwerdegegnerin, in dem er seinen Wunsch äußerte, den Netzanschlussvertrag zu kündigen. Die Beschwerdegegnerin wies diese Bitte zurück und begründete ihre Ablehnung damit, dass eine Kündigung nur unter der Voraussetzung akzeptiert werde, dass der Beschwerdeführer die Kosten des Rückbaus, insbesondere der dazu erforderlichen Erdarbeiten, übernehme. Die weiteren Bemühungen des Beschwerdeführers, eine Kündigungsbestätigung ohne die Verpflichtung zur Kostenübernahme zu erhalten, blieben erfolglos.

Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäß eine Bestätigung der Kündigung des Netzanschlussvertrages sowie eine Zusicherung, für den Fall eines Rückbaus nicht zur Kostenübernahme verpflichtet zu sein.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie argumentiert, dass der Beschwerdeführer durch die Einstellung der Gasnutzung den von ihm gewünschten Rückbau selbst veranlasst habe und daher für die anfallenden Kosten aufkommen müsse. Ihrer Auffassung nach stelle die dauerhafte Nichtnutzung des Anschlusses eine Änderung des Netzanschlusses nach §§ 8 und 9 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) dar, deren Kosten nicht von der Allgemeinheit über die Netzentgelte zu tragen, sondern dem Verursacher anzulasten seien.

Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens hat die Schlichtungsstelle darauf hingewiesen, dass die Wirksamkeit der Kündigung des Netzanschlussvertrags nicht von der Bereitschaft des Beschwerdeführers zur Übernahme der Rückbaukosten abhängig gewesen, sondern mit dem Zugang der Kündigung eingetreten sei.

II.

Der Antrag ist nur teilweise begründet.

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf Bestätigung der Kündigung des Netzanschlussvertrags. Die Wirksamkeit der Kündigung ist nicht an die Bedingung der Kostentragung für einen Rückbau des Netzanschlusses geknüpft. Als einseitige, gestaltende Willenserklärung ist sie mit Zugang bei der Beschwerdegegnerin nach § 130 Abs. 2 BGB wirksam geworden.

Allerdings ist der Beschwerdeführer verpflichtet, die Kosten für den Rückbau des Netzanschlusses zu übernehmen, wenn der Anschluss endgültig entfernt werden soll. Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NDAV kann der Netzbetreiber die Erstattung notwendiger Kosten verlangen, wenn eine Änderung des Netzanschlusses durch den Anschlussnehmer veranlasst wurde.

Obwohl der Rückbau in der Norm nicht ausdrücklich genannt wird, spricht eine systematische Auslegung im Zusammenhang mit § 8 NDAV dafür, ihn unter den Änderungsbegriff zu fassen (vgl. Theobald/Kühling/Hartmann/Blumenthal-Barby, Stand 121. EL Juni 2023, § 9 NAV, Rn. 15). Dort werden „Änderung“ und „Beseitigung“ als eigenständige Begriffe aufgeführt, was den Eindruck erwecken könnte, dass sich die Kostenregelung nur auf Herstellung und Anpassungen im engeren Sinne bezieht. Eine derartige Auslegung wird dem Regelungszweck jedoch nicht gerecht, da der Rückbau eine grundlegende Form der Änderung darstellt und in der NDAV keine gesonderten Regelungen hierzu bestehen. Würde der Rückbau nicht erfasst, hätte dies zur Folge, dass Netzbetreiber die damit verbundenen Kosten bereits bei der Errichtung des Anschlusses einplanen müssten, was mit erheblichen Unsicherheiten und praktischen Problemen verbunden wäre und dem Verursachungsprinzip widerspräche. Eine weitere Auslegung ist daher erforderlich, um eine nachträgliche Geltendmachung der Rückbaukosten zu ermöglichen, sofern diese durch den Anschlussnehmer veranlasst wurden (vgl. IR 2024, 58, beck-online)

Ein weiteres Argument für die Kostentragungspflicht des Beschwerdeführers ergibt sich aus der Spiegelbildlichkeit der Maßnahmen bei Errichtung und Rückbau. Während die Herstellung eines Netzanschlusses die Verbindung mit dem Gasnetz und die Errichtung der erforderlichen Einrichtungen auf dem Grundstück des Anschlussnehmers umfasst, beinhaltet der Rückbau deren Entfernung (vgl. IR 2024, 58, beck-online). Es erscheint daher sachgerecht, die damit verbundenen Kosten dem Anschlussnehmer zuzuweisen, während der Netzbetreiber für rein betriebliche Maßnahmen wie die Trennung vom Netz aufkommen muss.

Die Interessenabwägung führt zu dem Ergebnis, dass die finanzielle Verantwortung für den Rückbau beim Beschwerdeführer liegt. Die Kündigung des Netzanschlussvertrags ist mit Zugang wirksam geworden, berührt jedoch nicht die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Übernahme der Rückbaukosten. Da die dauerhafte Nichtnutzung als Änderung im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NDAV zu bewerten ist, besteht eine Kostentragungspflicht. Eine anderweitige Bewertung würde dem Grundsatz der verursachergerechten Kostenverteilung widersprechen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin bestätigt dem Beschwerdeführer die Kündigung des Netzanschlussvertrages.
2. Der Beschwerdeführer akzeptiert, dass er für den Fall des Rückbaus die entsprechenden Kosten zu tragen hat.

III.

Die nach § 111b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 5. Februar 2025

Jürgen Kipp
Ombudsmann